

BEBAUUNGSPLAN 'WIESENGRUND' DER STADT PRÜM LANDKREIS BITBURG-PRÜM

M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- 0.3** Grundflächenzahl
- 0.6** Geschossflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse
- \triangle offene Bauweise
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- - -** geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Entwässerungsleitung
- Straßenbegrenzungslinie
- P** Verkehrsflächen
- P** Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Grünflächen
- \circ zu pflanzende Bäume
- \square Kinderspielfeld
- \triangle Trafostation
- von der Bebauung freizuhaltende Grundflächen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341).
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN) in der Fassung vom 25.11.1968, BBl. I S. 1237).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Flächennetzes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1968 BBl. I S. 21) sowie DIN 18 002 und 18 003.
4. § 9, Abs. 2 des BBAuG in Verbindung mit § 97 a der Landesbaugesetzgebung für Rheinland-Pfalz (LBBauG) vom 15.11.1961 (BBl. I S. 228) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbaugesetzgebung, Verordnung über Gestaltungsgrundsätze in Bebauungsplänen (vom 4.2.1969, BBl. I S. 76).

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von dem Gemeinderat am 24.5.1971 beschlossen.
Prüm, den 1.6. 1971
Der Bürgermeister
2. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden nach § 2 Abs. 5 BBAuG die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der im BBAuG § 1 Abs. 3-5 sowie im Rahmen des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.1.1963, Az.: VBR 40 - 52/63 bezeichneten öffentlichen Belange sind.
Die Stellungnahmen sind beigelegt.
Prüm, den 15.11. 1971
Der Bürgermeister
3. Der Bebauungsplan hat mit den Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 15.11.1971 bis 15.12.1971 öffentlich ausgestellt. Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 27.10.1971 ortsfach bekanntgemacht.
Prüm, den 15.12. 1971
Der Bürgermeister
4. Der Gemeinderat hat am 17.1.1972 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz, Teil A, in der Fassung vom 25.11.1968 (BBl. I S. 14) und des § 10 des BBAuG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.
Prüm, den 16.1. 1972
Der Bürgermeister
5. Dieser Bebauungsplan ersucht, der Textfestsetzungen wird gem. § 11 des BBAuG genehmigt.
Prüm, den 23.5. 1972
Der Bürgermeister
6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit den Festsetzungen und der Begründung gem. § 12 BBAuG am 6.10.1972 öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.9.1972 ortsfach bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan und seine Festsetzungen rechtskräftig.
Prüm, den 13. Oktober 1972
Der Bürgermeister

TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Ragt bedingt durch die Geländeverhältnisse das Kellergerüst in mehr als 1,20 m über angrenzende Geländeoberfläche, so ist das Kellergerüst als Vollgeschosß anzurechnen.
2. Ist die im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesene Fläche kleiner als die angegebene höchstzulässige Grundflächenzahl, so darf nur diese ausgewiesene Fläche überbaut werden.
3. Vor die Baugrenze vorspringende Balkone werden bis 1,50 m Breite zugelassen.
4. Die im Bebauungsplan eingetragene Firstrichtung ist verbindlich.
5. Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 450 m² nicht unterschreiten.
6. Garagen können nur im überbaubaren Grundstücksbereich errichtet werden. Sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht gestattet.
7. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Garage muß mindestens 5,00 m betragen.
8. Die Höhe der Erdgeschoßfußböden der auf der Talseite liegenden Gebäude darf höchstens 20 cm in der Mitte über Oberkante Gehweg und der bergseitig liegenden Gebäude höchstens 50 cm über angrenzendes Gelände liegen.
9. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 9.1 Als Dachform sind nur Sattel- und Walddächer möglich. Die Dachneigung beträgt 20 - 36°, wobei die Stirnseite der Walddächer bis 45° betragen kann. Bei Garagen sind Flachdächer gestattet.
 - 9.2 Dachaufbauten werden nicht gestattet. Dampel bis 40 cm sowie Dachflächenfenster sind zulässig.
 - 9.3 Die Dacheindeckung muß dunkelfarbig erfolgen, dabei darf großflächiges Material nicht verwendet werden.
 - 9.4 Die Einfriedung der Vorgärten darf bis zu 0,50 m Höhe massiv oder in lebender Hecke bis zu einer Höhe von 0,70 m erfolgen. Rückwärtige Einfriedungen dürfen in Hecken und Zäunen bis 1,50 m Höhe erfolgen, wobei der massive Teil 0,50 m nicht überschreiten darf.
 - 9.5 Die Bepflanzung der Sichtzäune ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht höher als 0,50 m zulässig.

Vereinfachte Abänderung gemäß § 13 Abs. 1 u. 2 BBAuG lt. Stadtratsbeschuß vom 10.5.1973
Prüm, den 22.5.1973
Der Bürgermeister

GEMARKUNG NIEDERPRÜM, FLUR 3
ZUR VEREINFÄLTIGUNG VOM KATASTERAMT PRÜM
GEB. BUCH NR. 824/71, E.NR. 852/71 VOM 27.5.1971

